

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Frau Adelheid Deiminger, Eidenthal 3, 93426 Roding, beabsichtigt, den auf Fl.Nr. 255 Gemarkung Buchendorf, Gemeinde Wald vorhandenen Fischteich teilweise zu verfüllen. Der südliche Bereich des Teiches mit ca. 30 m<sup>2</sup> soll mit unbelastetem Erdmaterial verfüllt und mit Steinpflaster abgedeckt werden. Die Abtrennung vom restlichen Teich erfolgt mit Betonschalen. Der verbleibende Teich mit einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> und einem Volumen von ca. 45 m<sup>3</sup> wird zur Abdichtung in der Sohle mit Lehm ausgekleidet und an den seitlichen Betonwänden angeböschet, um einen Uferbewuchs zu ermöglichen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie des fehlenden Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wird die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gesehen. Weiterhin werden keine Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 31.08.2020  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner